

Bekanntmachung

Beschluss der „Klarstellungs- und Entwicklungssatzung für den Ortsteil Huttenstätt“ als Satzung

Der Marktgemeinderat Gars a. Inn hat mit Beschluss vom 12.09.2012 die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung für den Ortsteil Huttenstätt i.d.F. vom 12.09.2012 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung für den Ortsteil Huttenstätt in Kraft.

Das Plangebiet der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung befindet sich im Gemeindeteil Huttenstätt. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Klarstellungs- und Entwicklungssatzung und seine Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Gars a. Inn, Hauptstraße 3, 83536 Gars a. Inn, Rathaus-Zi.Nr. 2 während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

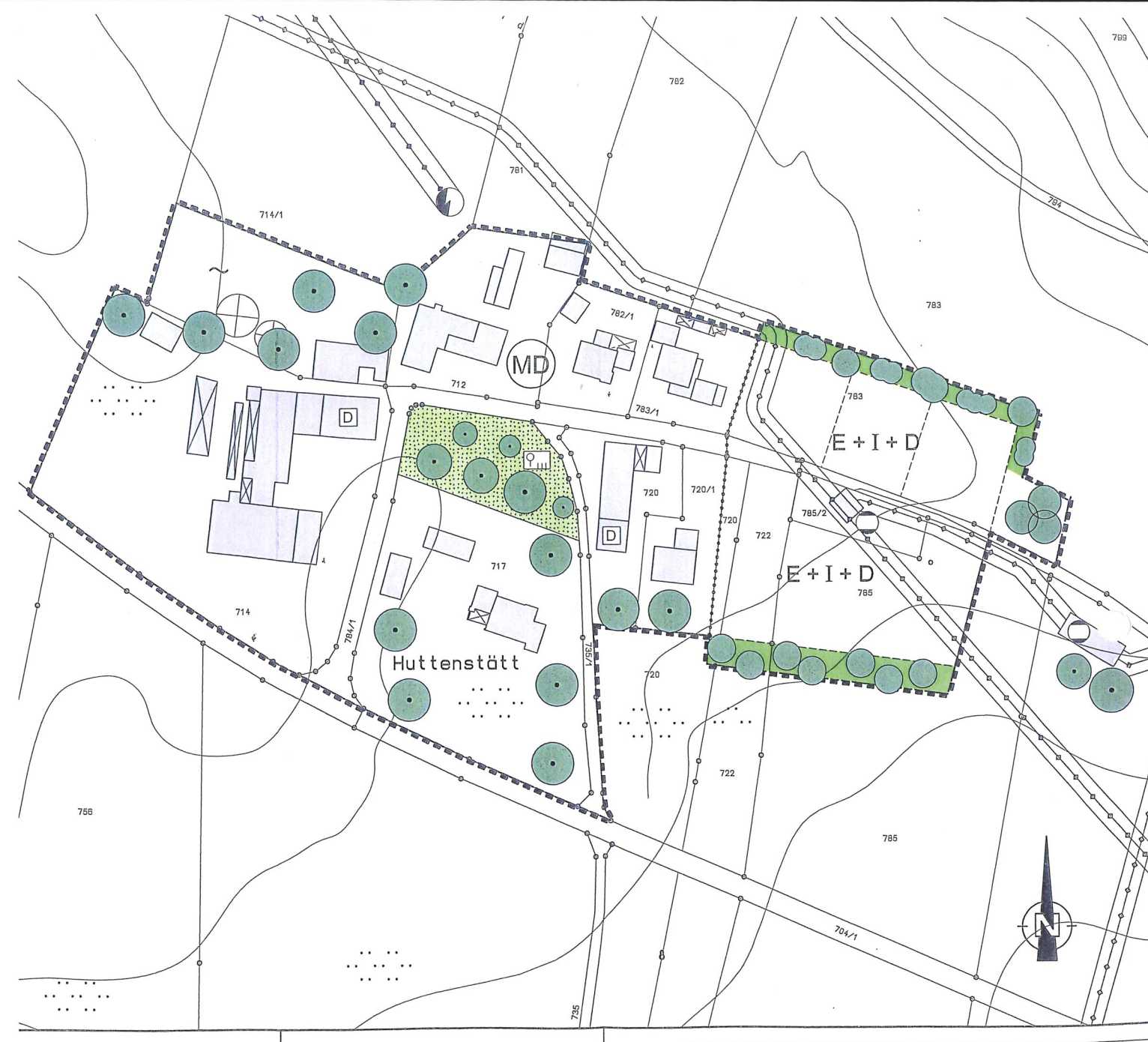
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Klarstellungs- und Entwicklungssatzung schriftlich gegenüber der Marktgemeinde Gars a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Gars a. Inn, den 01.10.2012

Strahllechner

Strahllechner, 1. Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 04.10.2012

Abgenommen am: 22.10.2012

Gars a. Inn, den 22.10.12

[Signature]